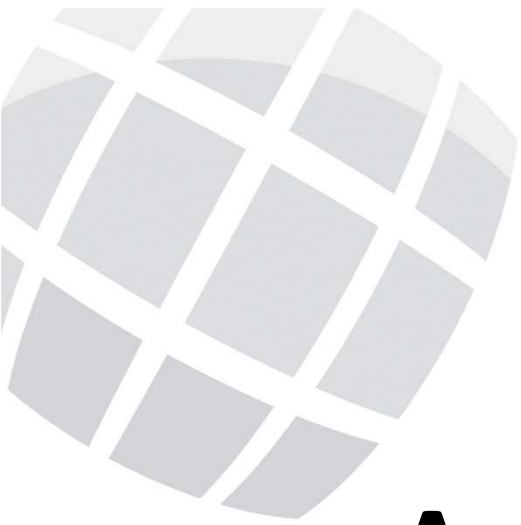




Ausschuss für Ordnung, Verkehr und Gefahrenabwehr

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 26.11.2025 - öffentlicher Teil
5. Antrag der SPD-Fraktion vom 13.04.2026 zu einem kommunalen Notfallplan
- **AN-Nr. 21/0161**
6. Neufassung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Schortens - **SV-Nr: 21//1520**
7. Verfahrensumstellung zur Erteilung von Verwarnungen im "ruhenden Verkehr"
- **AN-Nr: 21//1523**
8. Sachstandsbericht zu aktuellen Projekten - **SV-Nr: 21//1525**
9. Anfragen und Anregungen
10. Einwohnerfragestunde



Antrag der SPD-Fraktion vom 13.04.2026
zu einem kommunalen Notfallplan
AN-Nr. 21/0161



Gefahrenabwehr ist originäre Aufgabe der Städte und Gemeinden

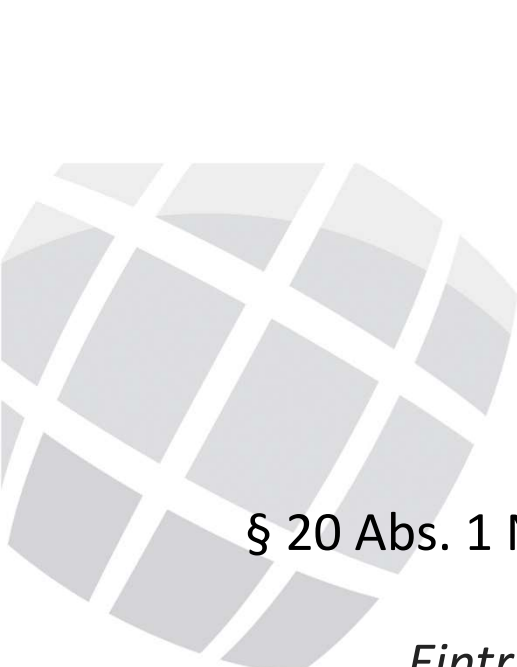
NBrandSchG, NPOG

§ 1 Abs. 2 NKatSG:

*„Ein **Katastrophenfall** [...] ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert.*

§ 1 Abs. 3 NKatSG:

*„Ein **außergewöhnliches Ereignis** [...] ist eine Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte, die mit den Mitteln der örtlichen Gefahrenabwehr nicht mehr zu bewältigen ist, einen Katastrophenfall nach sich ziehen kann und deren Bekämpfung eine zentrale Unterstützung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes erfordert.“*



§ 20 Abs. 1 NKatSG:

„Eintritt und Ende

1. des Katastrophenfalles

2. des außergewöhnlichen Ereignisses [...]

*werden durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den
Hauptverwaltungsbeamten der unteren Katastrophenschutzbehörde
festgestellt.“*

- 
- Eine Großschadenslage kann(!) ein *außergewöhnliches Ereignis* (§ 1 Abs.2 NKatSG) sein
 - Formelle Feststellung durch HVB der Katastrophenschutzbehörde (§ 20 NKatS)
 - Katastrophenschutzbehörde leistet „*zentrale Unterstützung*“



Strukturelle
Grundlagen

Konzeption
und Planung

Infrastruktur
und
Beschaffung

Personal
und
Befähigung

Strukturelle Grundlagen

Ziel: Arbeitsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen

- Gründung eines SAE (Stab für außergewöhnliche Ereignisse)

Definition der Rollen und Zuständigkeiten, Identifikation von konkret in Betracht kommenden Personen und Berufung dieser Personen

- Definition von Räumlichkeiten für SAE

*Festlegung der Ressourcen / Ausstattung
einschließlich Fallback-Lösung für analogen Betrieb*

- Definition von Aktivierungskriterien und Zuständigkeiten

*Erstellung von Schicht-, Alarmierungs- und Erreichbarkeitsplänen für den SAE
und wichtige Mitarbeiter, Fallback-Lösung bei Störung/Ausfall der regulären Meldewege*

Konzeption und Planung

Ziel: Festlegung der Reaktion in Abhängigkeit vom Szenario

- Erfassung der KRITIS (Kritische Infrastruktur) vor Ort
Rathaus/SAE, Feuerwehr, Pflegeheime, Pumpwerke, Strom, Geldautomaten/Banken, Wasser/Abwasser, Strom, Gas, Transport, Tankstellen, Lebensmittelgroß- und -einzelhandel, Notunterkünfte, Bundeswehr, Unternehmen mit besonderem Gefahrenpotential etc.
- Lokale Risiko- und Gefährdungsanalyse
Was sind unsere größten Risiken? Definition von „Leitszenarien“ als Planungsgrundlage
- Planung von "Katastrophenschutz-Leuchttürmen"
(Weitere Konkretisierung und Fortschreibung)
Definition der Standorte einschließlich personeller und materieller Ressourcen, Erstellung eines Einsatz- und Betriebskonzeptes
- Kalkulation/Beratung und Beschlussfassung in den Gremien
Planung und Bereitstellung von Haushaltsmitteln, Prüfung/Beantragung von Fördermitteln

Infrastruktur und Beschaffung

Ziel: Umsetzung auf Grundlage der Konzeption aus Phase 2

- Ertüchtigung der Notstromversorgung (NEA) für kritische Knotenpunkte
Rathaus/SAE-Standort, FW-Gerätehäuser, Leuchttürme, Kraftstoffbevorratung, Priorisierung der Verbraucher, Wartungs-/Probebetriebskonzept
- Aufbau redundanter Kommunikation
450 MHz-Netz/Satellitentelefonie, Melder/Boten-Konzept
- Sicherstellung der lokalen Warn-Infrastruktur
Mobile Lautsprecheranlagen etc.

Personal und Befähigung

Ziel: Training und Evaluation, Professionalisierung

- Schulung des SAE und der einzubindenden Kräfte
Stabsarbeit und Entscheidungsfindung unter Stress, Aus-/Fortbildung für spezifische Tätigkeiten
- Aufbau eines Fachberaterpools
THW, Energieversorger, Wasser, IT, Bauhof, DRK, Johanniter, Rettungshundestaffel, Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)
- Konzept für „ungebundene Helfer*innen“
*Koordinierte Einbindung von (weiteren) hilfsbereiten Bürger*innen und Vereinen*
- Stabsrahmenübung
Training anhand eines Szenarios (z.B. 18 Stunden Blackout, Cyberangriff auf die Verwaltung o.ä.)



Neufassung der
Verordnung über Art und Umfang
der Straßenreinigung in der Stadt Schortens
SV-Nr: 21//1520



Verfahrensumstellung
zur Erteilung von Verwarnungen
im "ruhenden Verkehr"

AN-Nr: 21//1523



Schnelle, direkte Information



Bürgerfreundliche Abwicklung



Ökonomische und ökologische Faktoren



SCHORTENS

... Nordseerähe inklusive

Stadt Schortens
- Der Bürgermeister -
Oldenburger Straße 29
26419 Schortens
ordnung@schortens.de

VERWARNUNG

Datum / Uhrzeit:
09.06.2026 15:23 - 10.06.2026 15:27

Ort:
Schortens
Oldenburger Straße 29

Kennzeichen:	Fahrzeugtyp:
FRI-S 209E	PKW

Fabrikat:	Ventilstellung:
Volkswagen (VW)	rechts V7 H4

Tatvorwurf: 112454
Sie parkten verbotswidrig auf dem
Gehweg.

Verwarnungshöhe:

55,00 €

Aktenzeichen:

000000017

Gehweg.

Verwarnungshöhe:

55,00 €

Aktenzeichen:

000000017

Zeuge:

Herr Freundlich

Bitte überweisen Sie den Betrag an:

Stadt Schortens
DE06 2826 2673 4527 8539 00
BIC GENODEF1VAR
Volksbank Jade-Weser eG

Bitte unbedingt das Aktenzeichen
000000017 angeben!

Wenn Sie die Zahlung bequem mit Girocode
durchführen wollen, dann scannen Sie den
Girocode mit Ihrer Banking-App ein:



Zahlen mit GiroCode

Wichtige Hinweise umseitig

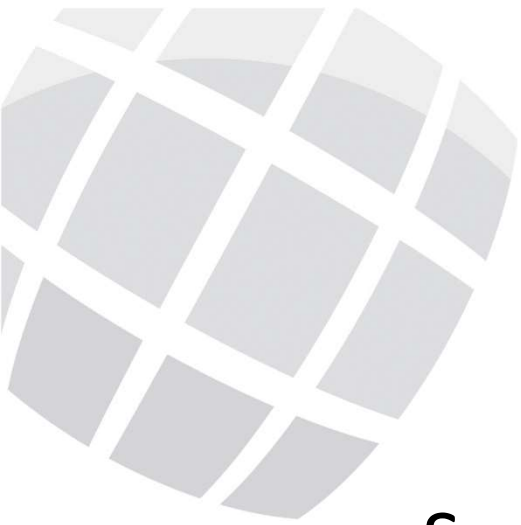
Verfahrensumstellung
im "ruhenden Verkehr"

AN-Nr: 21//1523



Verfahrensumstellung
zur Erteilung von Verwarnungen
im "ruhenden Verkehr"

AN-Nr: 21//1523



Sachstandsbericht zu aktuellen Projekten
SV-Nr: 21//1525

§ 32 Abs. 2 NPOG:

„Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentliche Straßen und Plätze sowie andere öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten,

- 1. wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung entsprechender Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist [...]“*



Anfragen und Anregungen



Einwohnerfragestunde